

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 (31) 633 79 20
Telefax +41 (31) 633 79 09
www.gef.be.ch

GEF.2015-0875 / kr

B E S C H W E R D E E N T S C H E I D vom 23. Februar 2016

in der Beschwerdesache zwischen

Einwohnergemeinde X.

Beschwerdeführerin



gegen

Sozialamt (SOA), Rathausgasse 1, 3011 Bern

Vorinstanz

betreffend die Verfügung der Vorinstanz vom 1. April 2015 (bezüglich Besoldungskosten des Personals der Sozialdienste für das Jahr 2015)

I. Sachverhalt

1. Mit Gesuch vom 27. Januar 2015 reichte die Einwohnergemeinde X. (fortan: Beschwerdeführerin) dem Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (fortan: Vorinstanz) den „Stellenplan Sozialarbeitende und Administrativpersonal 2015“ sowie die Jahresstatistik 2014 ein. Gemäss Jahresstatistik 2014 hatte die Beschwerdeführerin im Jahr 2014 im Bereich individuelle Sozialhilfe 467 Fälle sowie im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) 410 Fälle (insgesamt somit 877 Fälle) bearbeitet. Im Bereich Alimentenhil-

fe wurden 218 Fälle bearbeitet. Die Beschwerdeführerin beantragte, für das Jahr 2015 seien die folgenden Stellenprozente dem Lastenausgleich zuzuführen:

- 960 Stellenprozente für Sozialarbeitende (davon 511 % auf den Bereich individuelle Sozialhilfe und 449 % auf den Bereich KES entfallend),
- 520 Stellenprozente für Administrativpersonal (davon 277 % auf den Bereich individuelle Sozialhilfe und 243 % auf den Bereich KES entfallend)
- und 96 Stellenprozente für Leitung (davon 51 % auf den Bereich individuelle Sozialhilfe und 45 % auf den Bereich KES entfallend).

Im Vergleich zu den im Vorjahr bearbeiteten Fällen beantragte die Beschwerdeführerin 83 zusätzliche Stellenprozente. Diese begründete sie mit der im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr zu erwartenden Zunahme von 83 Fällen.

2. Im Herbst 2014 hat die Beschwerdeführerin mit den Gemeinden A, B, C und D (fortan: Gemeinden A, B, C und D) je eine „Vereinbarung betreffend Übertragung von Aufgaben im Bereich der Alimentenhilfe“ (fortan: Vereinbarung Alimentenhilfe) abgeschlossen. Mittels dieser Vereinbarungen haben die Gemeinden A, B, C und D alle Aufgaben der Alimentenhilfe gemäss GIB¹ und gemäss IBV² der Beschwerdeführerin übertragen (Art. 1 Abs. 1 Vereinbarung Alimentenhilfe). Zudem wurde vereinbart, dass die Beschwerdeführerin sämtliche lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben tragen und dem Lastenausgleich zuführen werde (Art. 3 Abs. 2 Vereinbarung Alimentenhilfe). Am 17. Dezember 2014 hat das Kantonale Jugendamt (KJA) die Vereinbarungen Alimentenhilfe genehmigt.

3. Mit Verfügung vom 1. April 2015 hat die Vorinstanz gegenüber der „Trägerschaft des Sozialdienstes, p.A. Gemeinde X., Sozialdienst“ die anerkannten Besoldungskosten des Personals der Sozialdienste für das Jahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Für das Jahr 2015 können für den Bereich individuelle Sozialhilfe Pauschalen für folgende Anzahl Stellenprozente dem Lastenausgleich zugeführt werden:

Stellenprozente Sozialarbeitende gemäss Gesuch	511 %
Lastenausgleichsberechtigte Stellenprozente Sozialarbeitende	467 %
Lastenausgleichsberechtigte Stellenprozente leitendes Personal	47 %
Stellenprozente Administrativpersonal gemäss Gesuch	277 %
Lastenausgleichsberechtigte Stellenprozente Administrativpersonal	234 %

¹ Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIB; BSG 213.22)

² Verordnung vom 10. September 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (IVB; BSG 213.221)

2. Für das Jahr 2015 werden für den Bereich KES Pauschalen für folgende Anzahl Stellenprozente ausgerichtet:

Stellenprozente Sozialarbeitende gemäss Gesuch	449 %
Stellenprozente Sozialarbeitende	410 %
Stellenprozente leitendes Personal	41 %
Stellenprozente Administrativpersonal gemäss Gesuch	243 %
Stellenprozente Administrativpersonal	205 %

3. Die für das Jahr 2015 dem Lastenausgleich zugeführten Pauschalen für den Bereich individuelle Sozialhilfe sowie die für den Bereich Vollzug KES ausgerichteten Pauschalen entsprechen einem Verhältnis von 53 Prozent zu 47 Prozent.

4. Für das Jahr 2015 werden für den Bereich Alimentenhilfe Pauschalen für folgende Anzahl Stellenprozente dem Lastenausgleich zugeführt werden:

Lastenausgleichsberechtigte Stellenprozente Mitarbeitende Alimentenhilfe	69 %
---------------------------------------------------------------------------------	-------------

4. Mit Beschwerde vom 14. April 2015 ist die Beschwerdeführerin an die GEF gelangt und hat was folgt beantragt:

Die Verfügung vom 1. April 2015 sei wie folgt zu ändern (reformatio in melius):

- Anstelle von insgesamt 877 Stellenprozenten für Sozialarbeitende seien insgesamt 960 Stellenprozente für Sozialarbeitende zu gewähren.
- Anstelle von insgesamt 88 Stellenprozenten für leitendes Personal seien insgesamt 96 Stellenprozente für leitendes Personal zu gewähren.
- Anstelle von insgesamt 439 Stellenprozenten für Administrativpersonal seien insgesamt 520 Stellenprozente für Administrativpersonal zu gewähren.
- Anstelle von 69 Stellenprozenten für Mitarbeitende Alimentenhilfe seien 73 Stellenprozente für Mitarbeitende Alimentenhilfe zu gewähren.

- unter Entschädigungsfolge -

5. Das Rechtsamt, welches die Beschwerdeverfahren für die GEF leitet,³ holte die Vorakten ein und führte den Schriftenwechsel durch. Die Vorinstanz beantragt in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 28. Mai 2015 die vollumfängliche und kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

Auf die Rechtsschriften und Akten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen weiter eingegangen.

³ Art. 10 der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121)

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

1.1 Zuständigkeit

Die GEF ist zuständig für die Beurteilung der Beschwerde gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 1. April 2015 (Art. 62 Abs. 1 Bst. a VRPG⁴).

1.2 Beschwerdelegitimation und Prozessführungsbefugnis

1.2.1 Zur Beschwerde ist befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist sowie ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (Art. 65 Abs. 1 Bst. a-c VRPG). Ein Gemeinwesen ist zur Beschwerde befugt, soweit es gleich oder ähnlich wie Private betroffen ist.⁵ Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es in seinen vermögensrechtlichen Interessen betroffen ist,⁶ wie etwa, wenn das Gemeinwesen Entscheide des Lastenausgleichs anfiicht.⁷

Verfügungsadressatin ist vorliegend die Trägerschaft des Sozialdienstes, p.A. Gemeinde X, Sozialdienst Y, in X. Trägerschaft des Sozialdienstes Y ist die Beschwerdeführerin. Diese hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist nach dem Gesagten in wichtigen vermögensrechtlichen Interessen betroffen und hat grundsätzlich auch ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Demnach ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeführung legitimiert.

1.2.2 Für das Gemeinwesen sind die Organe prozessführungsbefugt, welche die Gesetzgebung mit der Vertretung beauftragt. Mitunter ermächtigt das Gesetz bestimmte Verwaltungseinheiten oder Behörden zur Prozessführung.⁸ Dem Sozialdienst Y sind die Gemeinden E, F, G, H, I, J, K, X, L, M und N angeschlossen (Anschlussgemeinden).⁹ Die Anschlussgemeinden haben alle Aufgaben, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der kommunalen Sozialbehörde bzw. dem kommunalen Sozialdienst überbindet, der Gemeinde X übertragen. Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst bilden eine einzige Sozialbehörde (Art. 16 Abs. 4 SHG¹⁰). Sozialbehörde für die Einwohnergemeinde X sowie die angeschlossenen Ge-

⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

⁵ BGE 138 I 143 E. 1.3.1; 138 II 506 E.2.1.1

⁶ BGE 127 II 32 E. 2.d); 125 II 192 E. 2a/aa;

⁷ Pflüger, Die Beschwerdebefugnis von Gemeinwesen in der bernischen Verwaltungsrechtspflege, in: BVR 2013 S. 201, 2010; BGE 135 I 43 E. 1.3, 123 V 290; BGer 2C_775/2011 vom 3.2.2012, E. 1.2.

⁸ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, Art. 11 Nrn. 1 und 10

⁹ Vgl. www.steffisburg.ch/dl.php/de/538dbce3e7ed3/Anschlussgemeinden_SDZ_Landkarte.pdf

¹⁰ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

meinden ist das Departement bzw. die Abteilung Soziales der Einwohnergemeinde X (Art. 26 Bst. f OV¹¹ i.V.m. Anhang 1 zur OV). Die Leitung der Abteilung Soziales vertritt für ihren Zuständigkeitsbereich die Gemeinde vor rechtsanwendenden Behörden oder Gerichten (Art. 47 Abs. 1 OV). Zudem wurde vorliegend der Leiter der Abteilung Soziales mit Vollmacht des Gemeinderates vom 28. Oktober 2013 ermächtigt, im Namen der Beschwerdeführerin in allen den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Soziales betreffenden Verfahren vor rechtsanwendenden Behörde oder Gerichten alle erforderlichen Rechtshandlungen (inkl. Vergleichsabschluss) vorzunehmen. Der Leiter der Abteilung Soziales ist dementsprechend für die Einwohnergemeinde X (Beschwerdeführerin) prozessführungsbefugt.

1.3 Form und Frist

Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingereicht (Art. 67 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG).

1.4 Ergebnis

Auf die Beschwerde vom 14. April 2015 ist einzutreten

¹¹ Organisationsverordnung der Gemeinde Steffisburg (Beschluss des Gemeinderates Nr. 2013-357 vom 16. Dezember 2013)

2. Bemessung der lastenausgleichsberechtigten Stellenprozente in den Bereichen Vollzug individuelle Sozialhilfe und Vollzug Kindes- und Erwachsenenschutz

2.1 Vorbringen der Beschwerdeführerin

Aufgrund der Erfahrungswerte der Jahre 2013 und 2014, einer Zunahme der Fälle im Januar 2015 sowie der zu erwartenden weiteren Zunahme sei im Jahr 2015 mit einer Zunahme von über 80 Fällen gegenüber dem Vorjahr zu rechnen. Um diese sich abzeichnende Fallsteigerung aufzufangen und eine Überschreitung der gesetzlichen Richtgrössen im dritten Jahr in Folge zu vermeiden, habe die Beschwerdeführerin für 2015 nicht nur die sich aufgrund der Fallzahlen von 2014 ergebenden 877 Stellenprozente für Sozialarbeitende, sondern 960 Stellenprozente für Sozialarbeitende und 520 Stellenprozente für Administrativpersonal beantragt. Die Vorinstanz habe die Stellenprozente demgegenüber ausschliesslich gestützt auf die Fallzahlen des Jahres 2014 bemessen. Diese Berechnungsweise stütze sich jedoch nicht auf die massgebenden Bestimmungen. Vielmehr lasse sich aus dem in Art. 38 Abs. 4 SHV¹² verwendeten Begriff "Veränderung" ableiten, dass Phasen steigender oder sinkender Fallbelastungen, welche sich ins laufende Jahr fortsetzen würden oder im laufenden Jahr aufgrund der Erfahrungswerte der Vorjahre zu erwarten seien, bei der Stellenbemessung ebenfalls zu berücksichtigen seien. Aus den Materialien (Vortrag) ergebe sich sodann, dass die Fallzahlen des Vorjahres nur die Basis bilden würden und sich die Bemessung am effektiven Bedarf des laufenden Jahres zu orientieren habe. Ratio legis der massgebenden Bestimmungen könne schliesslich nur sein, den Sozialdiensten eine der Fallbelastung des laufenden Jahres adäquate Anzahl an lastenausgleichsberechtigten Stellen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben mit der erforderlichen Qualität erbringen und die gesetzlich verankerten Fallbelastungsrichtgrössen für ihr Personal einhalten könnten. Auch im Bereich KES seien die gegenwärtige Fallbelastung sowie die künftig zu erwartende Entwicklung massgebend. Indem die Vorinstanz die Fallzahlen des Vorjahres als alleinigen Faktor für die Bemessung der Stellenprozente des laufenden Jahres betrachte und die gegenwärtige Situation der Fallbelastung und ihre zu erwartende Entwicklung ausser Acht lasse, schöpfe sie den ihr von Art. 38 Abs. 4 SHV und Art. 10 Abs. 1 ZAV¹³ eingeräumten Ermessensspielraum nicht aus und begehe damit eine Ermessensunterschreitung und Rechtsverletzung, möglicherweise liege gar ein Ermessensmissbrauch vor.¹⁴

¹² Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV, BSG 860.111)

¹³ Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318)

¹⁴ Beschwerde vom 14. April 2015

2.2 Vorbringen der Vorinstanz

Die Festlegung der Stellen bzw. die Bewilligung des vorgelegten Stellenplans basiere auf den im Vorjahr bearbeiteten Fällen (Arbeitsaufwand). Im ersten Quartal lege die Vorinstanz die Stellen für das laufende Kalenderjahr fest. Sofern im laufenden Kalenderjahr mehr Fälle bearbeitet worden seien, als im abgelaufenen Kalenderjahr, fliesse diese Veränderung in die Stellenbemessung des Folgejahres ein. Somit könne grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten auf steigende oder sinkende Fallzahlen reagiert und der Personalbestand angepasst werden. Aufgrund der in der SHV definierten Richtgrösse von 80-100 Fällen pro Vollzeitstelle von Sozialarbeitenden bzw. von 160-200 Fällen pro Administrativstelle bestehe bereits ein gewisser Puffer, um Schwankungen bei veränderten Fallzahlen aufzufangen. Da die Fallbelastung anfangs Kalenderjahr ermittelt werde, beziehe sie sich auf die im abgelaufenen Kalenderjahr bearbeiteten Fälle und entspreche somit den aktuellsten vorliegenden Zahlen.¹⁵

Sozialarbeitende

Die Stellenbemessung stütze sich auf den Stellenplan 2015 und die im Jahr 2014 bearbeiteten Fälle. Dabei gehe es in erster Linie um die Sicherung der bisher bewilligten Ressourcen für das kommende Jahr. Sofern im Vergleich zum Vorjahr mehr Fälle bearbeitet worden seien, werde das bei der Stellenbemessung berücksichtigt. Liege die Fallbelastung bei über 100 Fällen, könne die Vorinstanz mehr Stellenprozente verfügen als im Vorjahr, liege sie unter 80 Fällen, verfüge sie weniger Stellenprozente als im Stellenplan ausgewiesen und / oder im Vorjahr verfügt worden seien. Im Jahr 2014 hätten die Sozialarbeitenden mehr Fälle als im Jahr 2013 bearbeitet. Deswegen verfüge die Vorinstanz für das Jahr 2015 mehr Stellenprozente als im Jahr 2014, aber weniger als im Gesuch beantragt, nämlich insgesamt 877 Stellenprozente. Die Fallbelastung im Jahr 2015 werde mit 100 Fällen pro Vollzeitstelle innerhalb der Richtwerte liegen.¹⁶

Administrativpersonal

Bei einer Fallbelastung von über 200 Fällen könne die Vorinstanz mehr Stellenprozente verfügen als im Vorjahr, bei einer Fallbelastung von unter 160 Fällen verfüge sie weniger Stellenprozente als im Stellenplan ausgewiesen und / oder im Vorjahr verfügt worden seien.

Die Beschwerdeführerin habe im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr 58 Fälle mehr bearbeitet. Im Jahr 2014 seien pro Administrativstelle 200 Fälle bearbeitet worden, womit grundsätzlich kein Anlass bestehe, für das Jahr 2015 mehr Stellenprozente zu verfügen. Die Verfügung gleich vieler Stellenprozente wie im Jahr 2014 hätte jedoch für das Jahr 2015 eine Fallbelastung von 213.902 pro Administrativstelle zur Folge. Deswegen verfüge die Vorinstanz für das

¹⁵ Beschwerdevernehmlassung vom 28. Mai 2015

¹⁶ Verfügung vom 1. April 2015

Jahr 2015 mehr Stellenprozente als für das Jahr 2014, jedoch weniger als die Beschwerdeführerin beantragt habe, nämlich insgesamt 439 Stellenprozente.¹⁷

2.3 Rechtsgrundlagen

2.3.1 Grundsatz

Soweit die Sozialhilfe eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, wird der entsprechende Aufwand von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich nach den Bestimmungen des FILAG¹⁸ getragen (Art. 78 SHG). Der Lastenausgleich wird jährlich vollzogen (Art. 22 FILAG). Grundlage für die Berechnung des Lastenausgleichs ist das dem Vollzugsjahr vorangegangene Jahr (Art. 23 Abs. 1 FILAG). Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 25 Abs. 1 FILAG). Das Sozialamt verfügt die Gemeindeanteile für den Lastenausgleich Sozialhilfe bis spätestens Ende Mai des Folgejahres (Art. 17 Abs. 4 FILAV¹⁹).

2.3.2 Bereich Vollzug individuelle Sozialhilfe

Zu den lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen der Gemeinde gehören die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal der Sozialdienste im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss der besonderen Gesetzgebung (Art. 80 Bst. b SHG). Die Gemeinden beziehen ihre Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Bereich der individuellen Sozialhilfe tätigen Fach- und Administrativpersonals der Sozialdienste mit Pauschalen in den Lastenausgleich ein (Art. 34 Abs. 1 SHV). Für das leitende Personal wird für jede bewilligte Stelle einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters pauschal ein Betrag von zehn Prozent einer Pauschale für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zum Lastenausgleich zugelassen (Art. 34 Abs. 4 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 SHV).

¹⁷ Verfügung vom 1. April 2015

¹⁸ Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

¹⁹ Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; 631.111)

2.3.3 Festlegung der benötigten Stellen und Bemessung der Stellenprozente

Gemäss Art. 38 Abs. 1 SHV legt die Vorinstanz jährlich, im ersten Quartal des Kalenderjahres, die Zahl der im Bereich der individuellen Sozialhilfe benötigten Fach- und Administrativpersonalstellen und der beim Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen benötigten Stellen fest. Die Trägerschaften der Sozialdienste reichen der Vorinstanz für das laufende Kalenderjahr bis Ende Januar einen Stellenplan zur Genehmigung ein (Art. 38 Abs. 2 SHV). Die Vorinstanz überprüft den nachzuweisenden Stellenbedarf im Bereich der individuellen Sozialhilfe und des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Art. 38 Abs. 3 SHV). Sie berücksichtigt die Zahl der bearbeiteten Fälle, deren Zusammensetzung und Veränderung sowie spezifische regionale Verhältnisse (Art. 39 Abs. 4 SHV).

Gemäss Art. 38a Abs. 1 SHV gilt als Richtgrösse für eine angemessene Fallbelastung für eine Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent pro Jahr die Bearbeitung von

- a) 80 bis 100 Fällen pro Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und Jahr,
- b) 60 bis 200 Fällen pro Administrativstelle und Jahr sowie
- c) 300 Fälle je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

2.3.4 Bereich Vollzug Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)

Die kommunalen Dienste sind auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, a) Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen, b) Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige sowie c) Beistandschaften für Erwachsene zu führen und andere Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu vollziehen (Art. 22 Abs. 2 KESG). Der Kanton gilt den Gemeinden die im Rahmen der Tätigkeiten nach Absatz 2 anfallenden Kosten ab (Art. 22 Abs. 3 KESG²⁰).

Die Ausführungsbestimmungen dazu finden sich in den Art. 7 ff. ZAV: Gemäss Art. 7 Bst. a ZAV bezahlt der Kanton den Gemeinden Pauschalen an ihre Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des zum Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts benötigten Fach- und Administrativpersonals. Die Anzahl dieser für den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts benötigten Fach- und Administrativpersonalstellen wird gemäss Art. 8 Abs. 1 ZAV jährlich durch die Vorinstanz festgelegt. Gemäss Art. 8 Abs. 2 ZAV erfolgt die Festlegung der Anzahl Stellen und der Pauschalen grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie die Festlegung der lastenausgleichsberechtigten Besoldungs- und Weiterbildungsaufwen-

²⁰ Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)

dungen der Gemeinden für das im Bereich der individuellen Sozialhilfe benötigte Fach- und Administrativpersonal. Die entsprechenden Vorschriften der SHV finden ergänzend und sinn- gemäss Anwendung, soweit die ZAV keine Regelung enthält.

Für die Bemessung des Stellenbedarfs ist insbesondere die Zahl der von den kommunalen Diensten im Vorjahr auf Anordnung der KESB bearbeiteten Fälle von Bedeutung (Art. 10 Abs. 1 ZAV). Als Richtgrösse für eine angemessene Belastung gilt gemäss Art. 10 Abs. 2 ZAV die Bearbeitung von

- a) 80 bis 100 Fällen pro Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und Jahr, sowie
- b) 160 bis 200 Fällen pro Administrativstelle und Jahr.

2.4 Auslegung der massgebenden Bestimmungen

2.4.1 Umstritten ist, ob die lastenausgleichsberechtigten bzw. mit Pauschalen abzugel- ten Stellenprozente ausschliesslich gestützt auf die im Vorjahr bearbeiteten Fälle oder auch anhand der im betreffenden Kalenderjahr bereits bearbeiteten sowie der zu erwartenden Fälle festzulegen sind. Gemäss Art. 23 Abs. 1 FILAG dient das dem Vollzugsjahr vorangegangene Jahr als Grundlage für die Berechnung des Lastenausgleichs. Im Einzelnen wird die Festle- gung der Stellen für den Bereich individuelle Sozialhilfe in Art. 38 SHV und für den Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz in Art. 10 ZAV geregelt. Nachfolgend ist mittels Auslegung zu ermitteln, wie diese Bestimmungen zu verstehen sind.

2.4.2 Für die Normen des Verwaltungsrechts gelten die üblichen Methoden der Gesetzes- auslegung. Zur Anwendung gelangen die grammatikalische, historische, zeitgemässe, syste- matische und teleologische Auslegungsmethode.²¹ Die grammatikalische Auslegung ist Aus- gangspunkt jeder Auslegung. Sie stellt auf Wortlaut der gesetzlichen Regelung, Wortsinn und Sprachgebrauch ab.²² Vom sprachlich klaren Wortlaut eines Rechtssatzes wird man nur dann abweichen dürfen, wenn triftige Gründe zur Annahme bestehen, dass er nicht den rechtlich wahren Sinn der Vorschrift ausdrückt.²³ Die historische Auslegung stellt auf den Sinn ab, den man einer Norm zur Zeit ihrer Entstehung gab. Eine Norm soll so gelten, wie sie vom Gesetz- geber vorgesehen worden war.²⁴ Die zeitgemässe (auch: geltungszeitliche) Auslegung stellt ab auf das Normverständnis und die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig, d.h. zurzeit der Rechtsanwendung, bestehen. Die geltungszeitliche Auslegung steht in einem Spannungsver-

²¹ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, § 4 Rz. 216

²² Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, § 3 Rz. 91 f.

²³ Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, 2014, § 25 Rz. 3

²⁴ Häfelin/Haller/Keller, a.a.O., § 3 Rz. 101

hältnis zur historischen Auslegung: Eine Korrektur von Normen kann nicht über eine geltungszeitliche Auslegung erfolgen, wenn der Gesetzgeber bisherige Vorgaben erst vor Kurzem ausdrücklich bestätigt hat.²⁵ Bei der systematischen Auslegung wird der Sinn einer Rechtsnorm bestimmt durch ihr Verhältnis zu anderen Rechtsnormen und durch den systematischen Zusammenhang, in dem sie sich in einem Gesetz präsentiert.²⁶ Die teleologische Auslegung stellt ab auf die Zweckvorstellung, die mit einer Rechtsnorm verbunden ist.²⁷ Lehre und Rechtsprechung bejahen den Methodenpluralismus, der keiner Auslegungsmethode einen grundsätzlichen Vorrang zuerkennt. Vielmehr sollen alle jene Methoden kombiniert werden, die für den konkreten Fall im Hinblick auf ein vernünftiges und praktikables, d.h. ohne unverhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand durchsetzbares Ergebnis am meisten Überzeugungskraft haben.²⁸ Jedoch steht auch auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts gemäss der bundesgerichtlichen Praxis die teleologische Auslegungsmethode oft im Vordergrund. In sehr zahlreichen Fällen stellt das Bundesgericht ab auf Sinn und Zweck, auf die Wertungen, die einer Gesetzesbestimmung zu Grunde liegen.²⁹

2.4.3 Gemäss Wortlaut von Art. 38 Abs. 4 SHV (Vollzug individuelle Sozialhilfe) hat die Vorinstanz bei der Stellenfestlegung die Zahl der bearbeiteten Fälle, deren Zusammensetzung und Veränderung sowie spezifische regionale Verhältnisse zu berücksichtigen. Aus der Formulierung „bearbeitete Fälle“ geht hervor, dass es sich zwar stets um in der Vergangenheit bearbeitete Fälle, jedoch nicht zwingend um im Vorjahr bearbeitete Fälle handeln muss. Gemäss Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 ZAV (Vollzug KES) hat die Vorinstanz bei der Ermittlung des Stellenbedarfs namentlich die Zahl der Fälle, welche die kommunalen Dienste im Vorjahr auf Anordnung der KESB bearbeitet haben, zu beachten. Aus der Formulierung „namentlich“ geht hervor, dass im Bereich KES die im Vorjahr bearbeiteten Fälle zwar das gewichtigste, jedoch nur eines von mehreren Bemessungskriterien sind.

2.4.4 Aus dem systematischen Zusammenhang folgt, dass Art. 38 SHV im Licht des später in Kraft getretenen Art. 10 ZAV auszulegen ist.

2.4.5 Die historische und geltungszeitliche Auslegung führt zu folgendem Ergebnis: Dem Vortrag zur Änderung der SHV vom 2. November 2011³⁰ lässt sich zu Art. 38a SHV unter anderem folgendes entnehmen: *„Indem das Sozialamt die Zahl der lastenausgleichsberechtigten Stellen jährlich neu mit Verfügung festlegt, wird sichergestellt, dass der Personalbedarf dynamisch und innert nützlicher Frist der Belastungssituation angepasst werden kann.“*

²⁵ Häfelin/Haller/Keller, a.a.O., § 3 Rz. 114 f.

²⁶ Häfelin/Haller/Keller, a.a.O., § 3 Rz. 97

²⁷ Häfelin/Haller/Keller, a.a.O. § 3 Rz. 120

²⁸ Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., § 4 Rz. 217, mit Hinweisen

²⁹ Statt vieler: BVR 2009/168, E. 2.3.2, mit Hinweisen

³⁰ Vortrag der GEF an den Regierungsrat zur Änderung der SHV vom 2. November 2011, S. 19, Art. 38a Abs. 1 SHV

Dem Sammelvortrag zur Änderung verschiedener Verordnungen im Zusammenhang mit der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 vom 4. Dezember 2013³¹ lässt sich zu Art. 38 SHV was folgt entnehmen: *„Das SOA legt die in einem Kalenderjahr benötigten Stellen neu im Verlauf des ersten Quartals des gleichen Kalenderjahres fest, weil die Anzahl Stellen künftig nur noch auf der Statistik des Vorjahres festgelegt werden. Die Trägerschaften der Sozialdienste reichen dem SOA bis Ende Januar einen Stellenplan zur Genehmigung ein. Dieser Stellenplan umfasst die für die Bedarfsbeurteilung notwendigen Angaben des Vorjahres (Jahresstatistik). Dies ermöglicht, die im laufenden Kalenderjahr benötigten Stellenprozente möglichst gezielt am effektiven Bedarf auszurichten.“*

Der Vortrag zur ZAV³² kommentiert Art. 10 Abs. 1 ZAV sodann wie folgt: *„Die Ermittlung des Stellenbedarfs erfolgt aufgrund der Zahl der erwarteten Fälle pro Jahr. Basis bilden dabei grundsätzlich die entsprechenden Zahlen des Vorjahres, wobei in besonderen Situationen – z.B. bei akut ansteigenden Fallzahlen – auch ausnahmsweise die Zahlen der aktuellen Jahresstatistik herangezogen werden können (vgl. BSIG 8/860.111/1.2).“*

Die Praxis der Vorinstanz präsentiert sich wie folgt: Gemäss BSIG Information / Weisung vom 3. November 2014 (Nr. 8/860.111/1.2) waren die Stellenprozente für das Fach- und Administrativpersonal der Sozialdienste für das Jahr 2015 gestützt auf den Stellenplan für das Jahr 2015 sowie die im Jahr 2014 bearbeiteten Fälle festzulegen. Dabei ging es in erster Linie um die Sicherung der bisher bewilligten Ressourcen für das Folgejahr (Bst. A Ziff. 1). Ein Antrag auf zusätzliche Stellenprozente war anhand dem Stellenplan 2015, der Anzahl der im Jahr 2014 bearbeiteten Fälle bzw. der Veränderung der bearbeiteten Fälle gegenüber 2013 sowie anhand der Fallbelastung pro Vollzeitstelle zu beurteilen (Bst. A Ziff. 2).

2.4.6 Aus der teleologischen Auslegung ergibt sich, dass die Stellenprozente möglichst so festgelegt werden sollen, dass die Sozialdienste die im betreffenden Kalenderjahr zu erledigenden Fällen innert nützlicher Frist und in der erforderlichen Qualität erledigen können.

2.4.7 Zusammengefasst führt die Auslegung von Art. 38 SHV und Art. 10 ZAV zu folgendem Ergebnis:

Sowohl im Bereich „Vollzug individuelle Sozialhilfe“ als auch im Bereich „Vollzug KES“ ist die Anzahl der im Vorjahr bearbeiteten Fälle das wichtigste Kriterium für die Festlegung der Stel-

³¹ Sammelvortrag der Volkswirtschaftsdirektion, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Finanzdirektion vom 4. Dezember 2013 an den Regierungsrat zur Änderung folgender Verordnungen im Zusammenhang mit der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014: Verordnung über die Berufskosten, Spitalversorgungsverordnung, Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und Jagdverordnung (fortan: Sammelvortrag vom 4. Dezember 2013)

³² Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 12. September 2012 an den Regierungsrat zur Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)

lenprozente. Die Anpassung des Personalbedarfs an veränderte Verhältnisse innert nützlicher Frist wird grundsätzlich dadurch sichergestellt, dass die Anzahl der lastenausgleichsberechtigten Stellen jährlich neu mit Verfügung festgelegt werden. Lediglich in besonderen Situationen – z.B. bei akut ansteigenden Fallzahlen – können ausnahmsweise auch die Zahlen der aktuellen Jahresstatistik herangezogen werden. Die Festlegung der Stellenprozente anhand der Statistik des Vorjahres ist mithin die Regel, von welcher nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

2.5 Ermessen der Vorinstanz bei der Festlegung der Stellen

2.5.1 Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe eine Ermessensunterschreitung und Rechtsverletzung begangen, indem sie die Fallzahlen des Vorjahres als alleinigen Faktor für die Bemessung der Stellenprozente des laufenden Jahres betrachte und die gegenwärtige Situation der Fallbelastung und ihre zu erwartende künftige Entwicklung ausser Acht lasse.

2.5.2 Unter Ermessen versteht man einen Handlungsspielraum, den der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden bei der Anordnung von Rechtsfolgen einräumt. Ob und inwiefern ein Rechtssatz Ermessen einräumt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Ermessen verschafft der Verwaltung die Möglichkeit, sich unter mehreren rechtlich zulässigen Handlungsalternativen für jene zu entscheiden, die optimal auf den Einzelfall passt.³³ Lehre und Rechtsprechung unterscheiden verschiedene Arten des Ermessens. Entschliessungsermessen liegt vor, wenn der Behörde freigestellt wird, ob überhaupt eine bestimmte Rechtsfolge anzuordnen ist. Auswahlermessen ist gegeben, wenn der Behörde freigestellt wird, welche von mehreren gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen anzuordnen ist. Spezialfall des Auswahlermessens ist das so genannte Rahmenausfüllungsermessen. Demnach hat die Behörde die Rechtsfolge innerhalb einer bestimmten Spannweite (z.B. eines Tarifs) näher auszugestalten.³⁴

Auch wo der Gesetzgeber Ermessen zugesteht, darf die Behörde damit nicht nach Belieben verfahren. Gegenteils ist Ermessen immer pflichtgemäss, d.h. verfassungs- und gesetzeskonform auszuüben. Willkürverbot, Gleichbehandlungsgebot und Verhältnismässigkeit sind selbstverständliche Begleiter der Ermessensbetätigung; darüber hinaus ist besonderes Augenmerk auf Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung und die dort angelegten öffentlichen Interessen zu richten. Wird das Ermessen nicht pflichtgemäss ausgeübt, kann dies - je nach Schwere des Fehlers - blosser Unangemessenheit bedeuten oder aber Rechtswidrigkeit.

³³ Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 26 Rz. 3 ff.

³⁴ Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 26 Rz. 6 ff.

Bleibt eine Behörde innerhalb des rechtlich eingeräumten Ermessensspielraums, übt sie ihr Ermessen jedoch in einer Weise aus, die den Umständen des Einzelfalls nicht optimal entspricht und deshalb unzweckmässig ist, spricht man von Unangemessenheit. Verkennt eine Behörde Vorliegen oder Bedeutung eines Ermessensspielraums, liegt eine Rechtsverletzung vor (d.h. eine Verletzung der Norm, auf welche sich die rechtsanwendende Behörde stützt). Qualifizierte Ermessensfehler dieser Art können typischerweise als Ermessensüberschreitung, Ermessensunterschreitung oder Ermessensmissbrauch zutage treten. Bei einer Ermessensunterschreitung schöpft die Behörde einen Ermessensspielraum nicht aus oder handhabt ihn auf unnötig schematisierende Weise; sie verzichtet von vornherein auf die Ermessensausübung oder wähnt sich gebunden, obwohl ihr das Gesetz Ermessen einräumt.³⁵

2.5.3 Der Vorinstanz kommt zunächst bei der Festlegung einer angemessenen Fallbelastung ein Rahmenausfüllungsermessen zu (Art. 38a Abs. 1 SHV und Art. 10 Abs. 2 ZAV). Anhand der angemessenen Fallbelastung und unter Würdigung der Gesamtumstände bestimmt sie daraufhin die zuzulassenden Stellenprozente (vgl. Art. 38 Abs. 3 SHV). Dabei hat sie wiederum nach pflichtgemäsem Ermessen zu entscheiden.

Bei der Ermittlung des Stellenbedarfs hat die Vorinstanz im Bereich der individuellen Sozialhilfe die Zahl der bearbeiteten Fälle, deren Zusammensetzung und Veränderung sowie spezifische regionale Verhältnisse zu berücksichtigen (Art. 38 Abs. 3 und 4 SHV). Die Vorinstanz muss die einzelnen Kriterien anwenden, deren Gewichtung im Einzelfall steht dagegen in ihrem Ermessen. Der Anzahl der in der Vergangenheit bearbeiteten Fälle ist dabei jedoch das grösste Gewicht beizumessen (vgl. Erw. 2.4 hievor).

Im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz hat die Vorinstanz namentlich die Zahl der Fälle, welche die kommunalen Dienste im Vorjahr auf Anordnung der KESB bearbeitet haben, zu berücksichtigen (Art. 10 Abs. 1 ZAV). Der Anzahl der im Vorjahr bearbeiteten Fälle kommt somit auch hier das grösste Gewicht zu. Welche weiteren Kriterien die Vorinstanz im Einzelfall beiziehen will und wie diese Kriterien zu gewichten sind, steht wiederum in ihrem Ermessen.

Vorliegend hat der Sozialdienst Y per Ende März 2015 unbestrittenermassen 44 Fälle mehr bearbeitet als im Vorjahr, während die Zunahme im Jahr 2014 im Vergleich zum Jahr 2013 nur 24 Fälle betragen hatte (vgl. Beschwerdebeilage Nr. 7). Auch bei einer Zunahme von 44 Fällen kann jedoch noch nicht von einem drastischen bzw. akuten Anstieg der Fallbelastung gesprochen werden. Zudem stände es selbst bei Bejahung eines drastischen Anstiegs immer noch im Ermessen der Vorinstanz, die Stellenbemessung lediglich gestützt auf die Fallstatistik 2014 oder ausnahmsweise auch gestützt auf die Fallstatistik 2015 vorzunehmen. Bei akut

³⁵ Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 26 Rz. 11 und Rz. 13 ff.

steigenden Fallzahlen darf die Vorinstanz somit – muss aber nicht – auf die Fallstatistik des laufenden Jahres zurückgreifen. Der Vorinstanz ist somit kein Vorwurf zu machen, wenn sie vorliegend nur die Jahresstatistik 2014 (unter Berücksichtigung der Veränderung zur Fallbelastung 2013) beigezogen hat. Sie hat sich demnach keinen Rechtsfehler in der Ausübung ihres Ermessens zu Schulde kommen lassen.

2.5.4 Streitig ist schliesslich auch die Einhaltung der Richtwerte. Die Beschwerdeführerin macht geltend, aufgrund der Berechnungsweise der Vorinstanz seien die Richtwerte das dritte Jahr in Folge missachtet worden.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die Fallbelastung nicht im Nachhinein anhand der im betreffenden Kalenderjahr tatsächlich bearbeiteten Fälle zu errechnen, sondern zum Vorneherein anhand der Anzahl der bereits bearbeiteten Fälle. Dazu sind grundsätzlich die im Vorjahr bearbeiteten Fälle heranzuziehen (vgl. Erwägung 2.4 hievor). Die Fallbelastung ist somit das Verhältnis der im Jahr n bearbeiteten Fälle zu den im Jahr n+1 gesprochenen Stellenprozenten. So berechnet liegen in den Jahren 2013 bis 2015 folgende Fallbelastungen vor:

- Mit Verfügung vom 15. August 2013 genehmigte die Vorinstanz gestützt auf 781 anerkannte (d.h. im Vorjahr bearbeitete Fälle) 795 Stellenprozent für Sozialarbeitende in beiden Bereichen. Das entspricht einer Fallbelastung pro Vollzeitstelle von rund 98 Fällen für das Jahr 2013.
- Mit Verfügung vom 31. März 2014 genehmigte die Vorinstanz gestützt auf 819 anerkannte (d.h. im Vorjahr bearbeitete Fälle) insgesamt 819 Stellenprozent für Sozialarbeitende in beiden Bereichen. Das entspricht einer Fallbelastung pro Vollzeitstelle von 100 Fällen für das Jahr 2014.
- Mit Verfügung vom 1. April 2015 genehmigte die Vorinstanz gestützt auf insgesamt 877 anerkannte (d.h. im Vorjahr bearbeitete Fälle) insgesamt 877 Stellenprozent für Sozialarbeitende in beiden Bereichen. Das entspricht einer Fallbelastung pro Vollzeitstelle von 100 Fällen für das Jahr 2015.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin wurden die Richtwerte damit in den Jahren 2013 bis 2015 eingehalten.

3. Bemessung der lastenausgleichsberechtigten Stellenprozente im Bereich Vollzug Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

3.1 Argumentation der Verfahrensbeteiligten

3.1.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, gemäss den im Herbst 2014 mit den vier Gemeinden A, B, C und D abgeschlossenen Vereinbarungen seien alle durch die Erfüllung der übertragenen Aufgaben entstandenen lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen von der Beschwerdeführerin dem Lastenausgleich zuzuführen. Das KJA habe die Vereinbarungen im Dezember 2014 vorbehaltlos genehmigt. Dennoch habe die Vorinstanz bei der Bemessung der Stellenprozente des Alimentenhilfepersonals die für die Gemeinden A, B, C und D erledigten zwölf Alimentenhilfefälle nicht berücksichtigt. Damit verstosse sie gegen die durch die Genehmigungsverfügungen des KJA geschaffene Rechtslage. Zudem sei die Vorinstanz gar nicht verfügungsbefugt hinsichtlich der "Streichung" der Alimentenhilfefälle der Gemeinden A, B, C und D, da sie im Gegensatz zum KJA keine Kompetenz habe, über Inhalte von Anschlussvereinbarungen im Alimentenhilfebereich zu verfügen.

Eine Abrechnung der aus der Aufgabenerfüllung für die Gemeinden A, B, C und D entstehenden Aufwendungen über den Sozialdienst Region D, dem die vier Gemeinden A, B, C und D angeschlossen seien, hätte für die Beschwerdeführerin und die Gemeinde D erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge: Die Beschwerdeführerin müsste ihre Sozialdienstbuchhaltung so anpassen, dass die GIB-Alimentenhilfefälle der Gemeinden A, B, C und D und die damit zusammenhängenden Aufwendungen und Einnahmen jederzeit extrahiert werden könnten. Weiter müssten zwischen der Beschwerdeführerin und der Gemeinde D dauernd Daten über diese Fälle ausgetauscht und abgeglichen werden, um die jeweilige Jahresstatistik bzw. den jeweilige Stellenplan und die jeweilige Sozialhilfeabrechnung korrekt erstellen zu können. Auch müsste die Beschwerdeführerin der Gemeinde D fortwährend Rechnung für ihre Personal- und Sachaufwendungen für die GIB-Alimentenhilfefälle der Gemeinden A, B, C und D stellen. Schliesslich müsste D die im Lastenausgleich gutgeschriebenen Beträge der Beschwerdeführerin überweisen.

Ratio legis der massgeblichen SHV-Normen könne nur sein, durch einfache und verwaltungsökonomische Abrechnungsverfahren Regionalisierungen oder regionale Zusammenarbeit zu fördern, da nur so qualitativ hochstehende und kostengünstige Leistungsangebote möglich seien. Deswegen sollten die Aufwendungen lediglich über den Sozialdienst der Beschwerdeführerin dem Lastenausgleich zugeführt werden können.

Die verfassungskonforme Auslegung der betroffenen SHV-Bestimmungen führe zum selben Ergebnis: Gemäss Art. 109 Abs. 2 KV³⁶ habe das kantonale Recht den Gemeinden einen

³⁶ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; SR 131.212)

möglichst weiten Handlungsspielraum zu gewähren, und zwar sowohl hinsichtlich der Freiheit, eine Aufgabe zu übernehmen, als auch hinsichtlich der Freiheit der inhaltlichen Gestaltung der Aufgabenerfüllung. Art. 110 Abs. 1 KV verlange vom Kanton zudem die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden. Deshalb seien die Art. 42 Abs. 2 und Art. 34a Abs. 4 und 5 SHV extensiv auszulegen.

Sodann erledige die Beschwerdeführerin für die Anschlussgemeinden des Westamts nur Aufgaben der Alimentenhilfe. Da Leistungen nach GIB nicht als wirtschaftliche Hilfe gälten und im Rahmen der Bonus-Malus-Ermittlung nicht zu beachten seien, spreche umso weniger dafür, die Lastenausgleichszuführung der GIB-Aufwendungen ausschliesslich über den Sozialdienst derjenigen Gemeinde (D) vorzunehmen, bei der die betroffenen Gemeinden A, B, C und D sozialdienstmässig angeschlossen seien.

Schliesslich verletze die Vorinstanz den auch im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinde geltenden Verfassungsgrundsatz von Treu und Glauben. Der Kanton, handelnd durch das KJA, habe das in den Anschlussverträgen vorgesehene Lastenausgleichszuführungsprozedere genehmigt. Dadurch sei bei den beteiligten Gemeinden berechtigterweise die Erwartung geweckt worden, die Lastenausgleichszuführung der Aufwendungen für die GIB-Alimentenhilfe ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand vornehmen zu können. Wolle sich der Kanton nicht an die Genehmigungsverfügung des KJA halten, habe er den beteiligten Gemeinden wenigstens ihren Vertrauensschaden (zusätzlicher Verwaltungsaufwand) zu ersetzen.

3.1.2 Die Vorinstanz macht demgegenüber geltend, die Beschwerdeführerin habe aus eigener Initiative zwölf Fälle im Auftrag von Gemeinden bearbeitet, welche nicht ihrem Sozialdienst angeschlossen seien. Diesfalls müssten die Abgeltungen direkt zwischen den jeweiligen Gemeinden erfolgen. Die zwischen der Beschwerdeführerin und den Westamtgemeinden abgeschlossenen und vom KJA genehmigten Vereinbarungen hätten keine bindende Wirkung, sondern bezögen sich ausschliesslich darauf, ob eine entsprechende Aufgabendelegation im Grundsatz erlaubt sei oder nicht. Der durch die Aufgabendelegation hervorgerufene verwaltungstechnische Aufwand bewege sich in vertretbarem Ausmass, zumal die Gemeinden frei entscheiden könnten, an wen sie die Aufgaben delegieren würden. In Art. 34a SHV sei die gesetzliche Grundlage für die Förderung von Regionalisierungen und regionale Zusammenarbeit geschaffen worden. Ein Ziel der Gesetzgebung sei gewesen, die Bereiche Alimentenhilfe nach GIB und Inkassohilfe basierend auf dem Sozialhilfegesetz zusammenzuführen und möglichst von ein und demselben Sozialdienst durchzuführen, um eine erhöhte Qualität der Arbeit und eine bessere Inkassoquote zu erzielen. Eine Aufgabenteilung, wie von der Beschwerdeführerin praktiziert, sei nicht im Einklang mit den gesetzgeberischen Zielen,

jedoch im Ermessenspielraum der Beschwerdeführerin. Dass diese gesplittete Aufgabenteilung auf zwei Sozialdienste einen gewissen administrativen Aufwand nach sich ziehe, sei vertretbar. Die Gemeinden seien in den Gesetzgebungsprozess des GIB einbezogen und entsprechend informiert worden. Der Wortlaut sei klar und lasse keine falschen Erwartungen aufkommen. Das Bestehen eines zusätzlich zu entschädigenden Vertrauensschadens werde bestritten.³⁷

3.2 Rechtsgrundlagen

Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinde- oder Korporationsbehörden auf Unterhaltsbeiträgen sowie Inkassokosten werden in den Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen (Art. 12 Abs. 1 GIB). Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Verwaltungskosten im Rahmen der Vorgaben der GEF in den Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen werden (Art. 12 Abs. 2 GIB). Gemäss Art. 22 IBV³⁸ erfolgt die Abrechnung der Gemeinden über ihre Aufwendungen auf dem Gebiet der Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung mit der GEF für die Erstellung der Lastenverteilungsrechnung nach deren Weisungen. Die Aufsicht über Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung obliegt der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, soweit nicht Organe des Lastenausgleichs nach Sozialhilfegesetzgebung zuständig sind (Art. 12 Abs. 3 GIB).

Die Gemeinden können ihre Verwaltungskosten für die Besoldung und Weiterbildung des im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen tätigen Personals in den Lastenausgleich eingeben, soweit sie diese Aufgaben a) durch ihren eigenen Sozialdienst erfüllen, oder b) ausnahmsweise einem anderen Sozialdienst im Kanton oder einer gemeinnützigen Organisation übertragen (Art. 34a Abs. 1 SHV). Sofern die Gemeinde die Aufgaben an eine Institution nach Absatz 1 Buchstabe b überträgt, sorgt sie dafür, dass die Institution ihr die erforderlichen Daten liefert, um diese dem eigenen Sozialdienst zu melden (Art. 34a Abs. 4 SHV). Der eigene Sozialdienst reicht beim SOA rechtzeitig das Gesuch für die Genehmigung der Besoldungskosten für das Folgejahr ein (Art. 34a Abs. 5 SHV).

Jede Gemeinde rechnet mit dem SOA den lastenausgleichsberechtigten Aufwand separat ab (Art. 42 Abs. 1 SHV). Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst können die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für allein zuständig erklären, um die Aufwendungen für die individuelle Sozialhilfe, den lastenausgleichsberechtigten Besoldungsauf-

³⁷ Verfügung vom 1. April 2015, Beschwerdevernehmlassung vom 28. Mai 2015

³⁸ Verordnung vom 29. Oktober 2014 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221)

wand oder Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung für alle angeschlossenen Gemeinden mit dem SOA abzurechnen. Wird die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für die Abrechnung bestimmter Aufwendungen für allein zuständig erklärt, so werden die entsprechenden Aufwendungen ausschliesslich von der Sitzgemeinde oder der Trägerschaft abgerechnet (Art. 42 Abs. 2 SHV).

3.3 Auslegung und Anwendung von Art. 34a und 42 SHV

Die Beschwerdeführerin hatte im Jahr 2014 insgesamt zwölf Fälle für Anschlussgemeinden des Sozialdienstes Region D erledigt. Umstritten ist, ob die darauf entfallenden Aufwendungen von der Beschwerdeführerin oder der Gemeinde D in den Lastenausgleich einzugeben sind.

Für die Beantwortung dieser Frage massgebend sind Art. 34a SHV sowie Art. 42 Abs. 2 SHV. Aus Art. 34a Abs. 1 Bst. b SHV folgt, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben im Bereich Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen an einen anderen kantonalen Sozialdienst übertragen darf. Diesfalls muss die Gemeinde jedoch dafür sorgen, dass der andere Sozialdienst ihr die erforderlichen Daten liefert, um diese dem eigenen Sozialdienst zu melden (Art. 34a Abs. 4 SHV). Der eigene Sozialdienst und nicht der Sozialdienst der Gemeinde, an welche die Aufgaben übertragen wurden, muss schliesslich die Daten in den Lastenausgleich eingeben (Art. 34a Abs. 5 SHV). Aus dem Wortlaut von Art. 34a SHV geht somit klar hervor, dass nicht die Beschwerdeführerin, sondern der Sozialdienst der Gemeinde D die auf einen von der Beschwerdeführerin für die Westamtgemeinden bearbeiteten Fall entfallenden Aufwendungen in den Lastenausgleich eingeben muss.

Fragt man nach Sinn und Zweck von Art. 34a Abs. 1 SHV, ergibt sich aus dem Sammelvortrag vom 4. Dezember 2014 (S. 15) was folgt:

„Für eine effiziente, kundenfreundliche und auch finanziell erfolgreiche Alimentenhilfe spielen insbesondere zwei Faktoren eine entscheidende Rolle: Einerseits genügend grosse Perimeter, damit die nötige Routine erlangt werden kann und andererseits eine fundierte Aus- und Weiterbildung der zuständigen Sachbearbeitenden. Aufgrund dieser Erkenntnisse ist man zum Schluss gekommen, dass die Alimentenbevorschussung wie auch das Inkasso entweder den Sozialdiensten oder einer gemeinnützigen Stelle (so weit zulässig) übertragen werden sollten.

Der Vorteil der Übertragung der Aufgabe auf den Sozialdienst liegt darin, dass das Inkasso familienrechtlicher Unterhaltsansprüche, welche aufgrund der Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe auf das Gemeinwesen übergegangen sind (Art. 37 SHG), faktisch

die gleichen Kenntnisse benötigt wie die Inkassotätigkeit in der Alimentenhilfe. Durch Zusammenlegung dieser beiden Bereiche – wie dies schon heute vielerorts getan wird – können Synergien geschaffen und auf beiden Seiten genutzt werden.“

Durch die Möglichkeit der Aufgabenübertragung an einen anderen Sozialdienst oder an eine gemeinnützige Institution wird demnach eine Steigerung der Effizienz und der Kundenfreundlichkeit sowie die Schaffung von Synergien bezweckt. Der Beschwerdeführerin ist zudem insoweit beizupflichten, dass Regionalisierungen sowie die regionale Zusammenarbeit gefördert werden sollen, um qualitativ hochstehende und kostengünstige Leistungsangebote zu ermöglichen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sollen die angestrebten Ziele jedoch ausschliesslich durch die Möglichkeit der Aufgabenübertragung erreicht werden. Weder aus dem eindeutigen Wortlaut von Art. 34a SHV noch dessen Sinn und Zweck lässt sich dagegen ableiten, dass die genannten Ziele auch dadurch erreicht werden sollen, dass die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen vom Sozialdienst derjenigen Gemeinde, welcher die Aufgaben übertragen wurden, in den Lastenausgleich einzugeben sind.

Art. 42 Abs. 2 SHV bezieht sich sodann nur auf Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst und nicht auf vertragliche Zusammenschlüsse von Gemeinden ohne gemeinsamen Sozialdienst wie vorliegend. Die Beschwerdeführerin kann deshalb insoweit nichts zu ihren Gunsten aus Art. 42 Abs. 2 SHV ableiten.

Auch eine Auslegung von Art. 34a sowie Art. 42 SHV im Lichte der KV führt zu keinem anderen Resultat: Art. 109 Abs. 1 KV gewährleistet die Autonomie der Gemeinden und gemäss Art. 109 Abs. 2 KV hat das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum zu gewähren. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Gemeinde in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.³⁹ Vorliegend ordnen Art. 34a und Art. 42 SHV klar und abschliessend, wer Lastenausgleichsansprüche geltend zu machen hat, d.h. die Beschwerdeführerin hat insoweit keine Entscheidungsfreiheit mehr. Gemäss Art. 110 Abs. 1 KV fördert der Kanton die Zusammenarbeit der Gemeinden. Dies hat er hier getan durch die Einräumung der Möglichkeit der Aufgabenübertragung (Art. 34a Abs. 1 Bst. b SHV). Auch aus einer verfassungskonformen Auslegung von Art. 34a und 42 SHV kann die Beschwerdeführerin damit nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten fehlenden Verfügungsbefugnis der Vorinstanz hinsichtlich der Streichung der Alimentenhilfefälle ist folgendes festzuhalten: Die Aufsicht über die Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung obliegt grundsätzlich der JGK (Art. 12 Abs. 3 GIB). Dagegen ist die Vorinstanz ausdrücklich zuständig für die Genehmigung

³⁹ BGE 139 I 169 E. 6.1 S. 172

der Besoldungskosten (Art. 34a SHV) sowie für die Abrechnung des lastenausgleichsberechtigten Aufwands (Art. 42 Abs. 1 SHV). In den Kompetenzen der Beschwerdeführerin eingeschlossen ist die Kompetenz zu prüfen, ob die Gemeinden ihre Aufwendungen gesetzeskonform geltend gemacht haben, d.h. ob die Aufwendungen von der jeweils zuständigen Gemeinde geltend gemacht wurden. Somit ist die Vorinstanz entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sehr wohl kompetent, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten, auf die für die Westamtgemeinden bearbeiteten Fälle entfallenen Aufwendungen nicht zu genehmigen.

Betreffend das Argument schliesslich, die Unbeachtlichkeit der Leistungen nach GIB bei der Ermittlung des Bonus-Malus spreche dafür, die Lastenausgleichszuführung der GIB-Aufwendungen nicht ausschliesslich über den Sozialdienst der Gemeinde D vorzunehmen, ist folgendes festzuhalten: Die Ermittlung des Bonus-Malus steht in keinem Zusammenhang mit der Frage, welche Gemeinde welche Aufwendungen dem Lastenausgleich zuzuführen hat. Der Umstand, dass Leistungen nach GIB für die Ermittlung des Bonus-Malus unbeachtlich sind, kann somit nicht zu einer vom Wortlaut sowie Sinn und Zweck abweichenden Auslegung von Art. 34a Abs. 1, 4 und 5 sowie Art. 42 Abs. 2 SHV führen.

3.4 Treu und Glauben und Vertrauensschutz

3.4.1 Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Er ist für die Beziehungen unter Privaten wie für das Verhältnis zwischen dem Gemeinwesen und den Privaten elementar, gilt jedoch auch im Verhältnis zwischen Gemeinwesen. Für den Bereich des öffentlichen Rechts bedeutet er, dass die Behörden und die Privaten in ihren Rechtsbeziehungen gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen haben. Der Grundsatz von Treu und Glauben wirkt sich im Verwaltungsrecht vor allem in der Form des sog. Vertrauensschutzes sowie als Verbot widersprüchlichen Verhaltens und als Verbot des Rechtsmissbrauchs aus.⁴⁰

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV⁴¹) bedeutet, dass die Betroffenen Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden. In Zusammenhang mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes steht auch das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens der Verwaltungsbehörden gegenüber den Betroffenen. Zwischen dem Prinzip des Vertrauensschutzes (Art. 5 Abs. 3 BV) und dem Grundsatz der Gesetzmäs-

⁴⁰ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, § 11 Rz. 622 f.

⁴¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

sigkeit (Art. 5 Abs. 1 BV) besteht ein Spannungsverhältnis. Das Prinzip des Vertrauensschutzes kann in einem konkreten Fall gebieten, dass das massgebende Gesetz nicht angewendet wird, obschon eigentlich alle Voraussetzungen dafür erfüllt wären. Von einer Gesetzesanwendung abzusehen ist u.U. dann, wenn die Behörde dem betroffenen Privaten (bzw. Gemeinwesen) eine im Widerspruch zum Gesetz stehende Zusicherung gegeben hat, auf die er (bzw. es) sich verlassen durfte. Allerdings vermag grundsätzlich nur eine behördliche Zusicherung oder Auskunft, die an eine bestimmte Person (bzw. an ein bestimmtes Gemeinwesen) gerichtet und auf einen konkreten Fall bezogen ist, eine Abweichung vom Gesetz zu rechtfertigen. In diesem Fall ist zwischen dem Vertrauensinteresse der betreffenden Person und dem mit dem verletzten Gesetz verfolgten öffentlichen Interesse abzuwägen.

Der Vertrauensschutz bedarf eines Anknüpfungspunktes. Es muss ein Vertrauenstatbestand, eine Vertrauensgrundlage vorhanden sein. Darunter ist das Verhalten eines staatlichen Organs zu verstehen, das bei den Betroffenen bestimmte Erwartungen auslöst. Rechtssetzungsakte stellen in der Regel keine Vertrauensgrundlage dar. Das Prinzip des Vertrauensschutzes steht einer Änderung des geltenden Rechts grundsätzlich nicht entgegen. Rechtsänderungen gehen dem Anspruch auf ein Verhalten der Behörden nach Treu und Glauben grundsätzlich vor. Die Betroffenen können nicht ohne weiteres auf den Fortbestand eines geltenden Gesetzes vertrauen, sondern müssen mit dessen Revision rechnen. Das Prinzip des Vertrauensschutzes kann aber dann angerufen werden, wenn die Betroffenen durch eine unvorhersehbare Rechtsänderung in schwer wiegender Weise in ihren gestützt auf die bisherige gesetzliche Regelung getätigten Dispositionen getroffen werden und keine Möglichkeit der Anpassung an die neue Rechtslage haben. Hier ergibt sich aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes u.U. ein Anspruch auf eine angemessene Übergangsregelung.⁴²

Wer die Fehlerhaftigkeit kennt, kann nicht in guten Treuen davon ausgehen, dass die durch den Staat erweckten Erwartungen erfüllt werden. Ein berechtigtes Vertrauen ist auch denjenigen abzusprechen, welche die Mangelhaftigkeit der Vertrauensgrundlage bei gehöriger Sorgfalt hätten erkennen müssen. Dabei ist auf die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse der sich auf Vertrauensschutz berufenden Personen abzustellen. Bei einem Rechtsanwalt beispielsweise dürfen erhöhte Rechtskenntnisse vorausgesetzt werden als bei einer rechtsunkundigen Person. In der Regel kann Vertrauensschutz nur geltend machen, wer gestützt auf sein Vertrauen eine Disposition getätigt hat, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig ge-

⁴² Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., § 11 Rz. 627, 629, 631, 641 ff., mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 130 I 26, 60 ff.; 122 II 113, 123 f., 117 Ia 285, 287; 114 Ib 17, 25 f.

macht werden kann. Dies ist u.a. der Fall, wenn auf Grund einer behördlichen Zusage Investitionen vorgenommen worden sind.⁴³

3.4.2 Strittig ist vorliegend, wer die Aufwendungen für zwölf von der Beschwerdeführerin bearbeitete Alimentenhilfefälle im Lastenausgleich eingeben muss. Die fehlende Anerkennung dieser Aufwendungen als lastenausgleichsberechtigt ist vorab nicht geeignet, die Beschwerdeführerin in schwerwiegender Weise zu treffen. Somit kann auch nicht gesagt werden, die Einführung von Art. 34a SHV habe die Beschwerdeführerin in schwerwiegender Weise getroffen. Die Änderung der SHV war zudem nicht unvorhersehbar, vielmehr geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführerin bereits Mitte Dezember 2014 bekannt war, dass der ihren Vereinbarungen entgegenstehende Art 34a SHV per 1. Januar 2015 in Kraft treten würde. Somit durfte sie sich nicht mehr in gutem Glauben auf die Genehmigung durch das KJA verlassen. Die Beschwerdeführerin hätte sodann ohne weiteres die Möglichkeit einer Anpassung an die neue Rechtslage gehabt, auch wenn die Geltendmachung der auf die zwölf Fälle entfallenden Aufwendungen durch sie praktischer und mit weniger Aufwand verbunden sein mag als die Geltendmachung der Aufwendungen durch die Gemeinde D. Sowohl die Anpassung der Sozialdienstbuchhaltung als auch der Datenaustausch und –abgleich über die Alimentenhilfefälle zwischen der Beschwerdeführerin und der Gemeinde D, die Rechnungsstellung für Personal- und Sachaufwendungen für die GIB-Alimentenhilfefälle der Gemeinden A, B, C und D und die Überweisung der im Lastenausgleich gutgeschriebenen Beträge durch die Gemeinde D an die Beschwerdeführerin sind ohne weiteres machbar und auch nicht mit übermässigem Mehraufwand verbunden. Abgesehen davon, dass unklar ist, ob und vor allem in welcher Höhe die Beschwerdeführerin überhaupt eine vermögenswerte Disposition getroffen hat, ist diese jedenfalls nicht mehr im Vertrauen auf die Gesetzmässigkeit der Anschlussvereinbarungen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann sich die Beschwerdeführerin vorliegend nicht auf den Schutz ihres durch die Genehmigung des KJA hervorgerufenen Vertrauens in die Rechtmässigkeit der Anschlussvereinbarungen berufen.

4. Ergebnis

Die Beschwerde vom 14. April 2015 ist demnach vollumfänglich abzuweisen.

5. Kosten

⁴³ Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., § 11 Rz. 655, 657, 660, mit Hinweisen auf BGE 132 II 21, 35 ff.; 129 II 361, 382, 124 I 255, 258; 119 IV 330, 333

5.1 Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 VRPG), werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRPG, d.h. Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind, werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind (Art. 108 Abs. 2 VRPG).

Die Beschwerdeführerin ist eine Behörde im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRPG. Da sie in ihren Vermögensinteressen betroffen ist,⁴⁴ sind ihr Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 2 VRPG).

Vorliegend unterliegt die Beschwerdeführerin vollumfänglich. Dementsprechend werden die Verfahrenskosten, pauschal festgesetzt auf CHF 1'800.00, der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt (vgl. Art. 19 Abs. 1 GebV⁴⁵).

5.2 Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG, d.h. Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

Die obsiegende Vorinstanz hat als Behörde im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG demnach keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

⁴⁴ vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 11 und Art. 104 N. 5; Pflüger, Die Beschwerdebefugnis von Gemeinwesen in der bernischen Verwaltungsrechtspflege, in: BVR 2013 S. 201, 2010; BGE 135 I 43 E. 1.3, 123 V 290; BGer 2C_775/2011 vom 3.2.2012, E. 1.2.

⁴⁵ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; SR 154.21)

III. **Entscheid**

1. Die Beschwerde vom 14. April 2015 wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten, festgesetzt auf CHF 1'800.-, werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt.

Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Parteikosten werden keine gesprochen.

IV. **Eröffnung**

- Beschwerdeführerin, per GU
- Vorinstanz, [Adresse]per Kurier

DER GESUNDHEITS- UND
FÜRSORGEDIREKTOR

Philippe Perrenoud
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 2 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen.